

## Materialien

### Puerto Rico: Zivilgesetzbuch vom 1. Juni 2020\* (Auszug)\*\*

#### Einleitungstitel: Das Gesetz, seine Wirksamkeit und seine Anwendung

#### Kapitel VI. – Vorschriften über Gesetzeskonflikte

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

##### Artikel 30. – Allgemeiner Grundsatz. (31 L.P.R.A. § 5371)<sup>1</sup>

Das anzuwendende Recht auf Konflikte, bei denen eine der Parteien in Puerto Rico wohnhaft ist und die andere außerhalb, richten [sic] sich nach den Bestimmungen in den internationalen Staatsverträgen, nach der Bundesgesetzgebung und nach den folgenden Artikeln.

##### Artikel 31. – Strafgesetze und Gesetze der öffentlichen Sicherheit.

(31 L.P.R.A. § 5372)

Die Strafgesetze und die Gesetze der öffentlichen Ordnung hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, der gesellschaftlichen Organisation und der Wirtschaft verpflichten diejenigen, die dauerhaft oder vorübergehend in Puerto Rico sind. Die gerichtlichen Prozessvorschriften von Puerto Rico werden als zur öffentlichen Ordnung gehörig angesehen.

---

\* Código Civil de Puerto Rico vom 1.6.2020, Ley 55 vom 1.6.2020, in Kraft seit 28.11.2020; Quelle: <<https://bvirtualogp.pr.gov/ogp/Bvirtual/leyesreferencia/PDF/55-2020.pdf>> (1.8.2024). Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Das Internationale Privatrecht im neuen Zivilgesetzbuch von Puerto Rico – Abkehr vom *common law*, in diesem Heft.

\*\* Übersetzung: *Jürgen Samtleben*, Dr. iur., Wiss. Referent am Institut i.R.; [samtleben@mpipriv.de](mailto:samtleben@mpipriv.de).

1 Alle puerto-ricanischen Gesetze werden in die in den beiden Amtssprachen erscheinenden Sammlungen „Leyes de Puerto Rico Anotadas“ und „Laws of Puerto Rico Annotated“ (L.P.R.A.) aufgenommen. Deren Titel 31 ist dem (alten und neuen) Zivilgesetzbuch und den einschlägigen Nebengesetzen gewidmet.

**Artikel 32. – Nebeneinander mehrerer Rechtssysteme.** (31 L.P.R.A. § 5373)

Wenn eine Kollisionsnorm auf die Gesetzgebung eines Staates verweist, in dem nebeneinander verschiedene Rechtssysteme existieren, wird die Bestimmung des anzuwendenden Rechts gemäß der Gesetzgebung besagten Staates vorgenommen.

**Artikel 33. – Verjährung.** (31 L.P.R.A. § 5374)

Die auf eine Streitigkeit anzuwendenden Vorschriften über Verjährung und Verfall sind die des Staates, dessen Vorschriften die Hauptstreitigkeit regeln.

**Artikel 34. – Ausschluss des Renvoi.** (31 L.P.R.A. § 5375)

Wenn die Vorschriften die Lösung einer Streitigkeit dem Recht eines Staates zuweisen, so versteht es sich, dass die Verweisung auf die materiellen Rechtsnormen erfolgt, die in diesem Staat in Geltung sind, unter Ausschluss der Vorschriften über Gesetzeskonflikte.

**Artikel 35. – Qualifikation.<sup>2</sup>** (31 L.P.R.A. § 5376)

Die Qualifikation mit der Absicht, die anzuwendende Vorschrift auszuwählen, erfolgt gemäß dem Recht von Puerto Rico.

Der Inhalt des Rechts [d. h.: seine Auslegung] eines anderen Staates wird, wenn dieses das auf die Lösung einer Streitigkeit anzuwendende ist, nach dem Gesetz gemacht, das als anzuwendendes bestimmt wurde.

**Artikel 36. – Ordre public.** (31 L.P.R.A. § 5377)

Weder die Anwendung einer Vorschrift noch die Anerkennung eines Aktes oder einer Entscheidung eines anderen Staates wird durch die bloße Tatsache ausgeschlossen, dass sie von einer Vorschrift der internen öffentlichen Ordnung abweicht. Die Anwendung dieser Bestimmung kann nur ausgeschlossen oder die Anerkennung abgelehnt werden, falls eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit dem ordre public von Puerto Rico besteht.

**Zweiter Abschnitt – Die natürlichen und juristischen Personen****Artikel 37. – Bestimmung des Personalstatuts.<sup>3</sup>** (31 L.P.R.A. § 5381)

Das Personalstatut der natürlichen und juristischen Personen wird durch ihren Wohnsitz/Sitz bestimmt, wie er in den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für die Personen geregelt ist.

<sup>2</sup> Im Spanischen: „caracterización“.

<sup>3</sup> Im Spanischen: „ley personal“.

**Artikel 38. – Handlungsfähigkeit durch Volljährigkeit.** (31 L.P.R.A. § 5382)

Der Wechsel des Personalstatuts berührt nicht die Handlungsfähigkeit, die nach Maßgabe des früheren Personalstatuts erworben wurde.

**Artikel 39. – Natürliche Person.** (31 L.P.R.A. § 5383)

Das Personalstatut der natürlichen Personen regelt die Handlungsfähigkeit, den Zivilstand, die Rechte und Pflichten der Familie und die Rechtsnachfolge von Todes wegen.

**Artikel 40. – Juristische Personen.** (31 L.P.R.A. § 5384)

Das Personalstatut der juristischen Personen regelt alles bezüglich der Handlungsfähigkeit, Gründung und Vertretung, Arbeitsweise, Umwandlung, Auflösung und Erlöschen derselben. Bei der Fusion von juristischen Personen verschiedener Staatszugehörigkeit wird das Personalstatut derjenigen berücksichtigt, die vor der Fusion die größere wirtschaftliche Kontrolle besaß.

Dritter Abschnitt – Die Ehe, ihre Wirkungen, ihre Auflösung, die Kindschaft und die Unterhaltsverpflichtungen

**Artikel 41. – Gültigkeit der Ehe.** (31 § L.P.R.A. § 5391)

Die Ehe ist gültig, falls sie es in dem Staat ist, wo sie geschlossen wird, worin einer der Ehegatten beim Abschluss seinen Wohnsitz hat oder worin sie ihren ehelichen Wohnsitz begründen.<sup>4</sup>

Nichtig ist und nicht anerkannt wird die in einem anderen Staat geschlossene Ehe, die unvereinbar mit dem *ordre public* von Puerto Rico ist.

**Artikel 42. – Nicht vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe.** (31 L.P.R.A. § 5392)

Die nicht wirtschaftlichen Wirkungen der Ehe sind, falls sie fortbesteht, diejenigen, die ihnen das Recht des Staates zuschreibt, in dem beide Parteien ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz hatten, ist das anzuwendende Recht das des Staates der Eheschließung.

---

4 Siehe dazu Art. 397: „Eine Ehe, die in irgendeinem Staat oder Territorium der Vereinigten Staaten oder in einem fremden Land geschlossen wurde, ist durch die Vorlage beglaubigter Auszüge des amtlichen Registers oder, bei dessen Fehlen, durch jedwedes zulässige Beweismittel nachzuweisen.“

**Artikel 43. – Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe und Wechsel des ehelichen Wohnsitzes.** (31 L.P.R.A. § 5393)

Falls eine Übereinkunft zwischen den Parteien besteht, bestimmen sich die wirtschaftlichen Wirkungen der Ehe durch die Vorschriften des von ihnen ausgewählten Staates. Gibt es keine Übereinkunft, so bestimmt sich die Wirkung nach den Vorschriften des Staates, wo sie ihren ersten ehelichen Wohnsitz hatten.

Falls die Parteien gemeinsam für eine Frist von fünf (5) Jahren oder mehr einen Wohnsitz in einem anderen Staat begründen, ist das Güterrecht, sofern und wenn keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden, das dieses letzteren Staates, außer wenn sie etwas Abweichendes vereinbaren.

Das Gericht kann die Anpassungen vornehmen, die es für angemessen hält, falls der Wechsel im Güterrecht, der nicht ausdrücklich von den Parteien gebilligt ist, die Wirkung hat, einer von ihnen die Vorteile zu entziehen, die sie nach dem vorigen Güterstand gehabt hätte.

**Artikel 44. – Ehegüterverträge.** (31 § L.P.R.A. § 5394)

Der Inhalt der Ehegüterverträge, in denen das Ehegüterrecht vereinbart, geändert oder ersetzt wird, muss dem Recht des ehelichen Wohnsitzes gemäß sein.

Besteht kein ehelicher Wohnsitz,

(a) so findet das Recht des Wohnsitzes einer der Parteien Anwendung, sofern und wenn es nicht gegen die Vorschriften [des Rechts] des Wohnsitzes der anderen Partei verstößt;

(b) wenn es einen Konflikt zwischen dem Recht des Wohnsitzes der einen und dem der anderen Partei gibt, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die Ehe geschlossen wurde.

**Artikel 45. – Ehenichtigkeit und Scheidung.** (§ 31 L.P.R.A. § 5395)

Die Ehenichtigkeit, die Scheidung und ihre Wirkungen bestimmen sich nach Maßgabe des Rechts des Staates, in dem sie [die Ehenichtigkeit oder Scheidung] ausgesprochen wird.

**Artikel 46. – Gültigkeit von ehelichen Übereinkünften oder zivilrechtlichen Verbindungen eheähnlicher Art.** (31 L.P.R.A. § 5396)

Die Übereinkünfte des Zusammenlebens haben zwischen Personen, die im Zeitpunkt der Übereinkunft nicht in Puerto Rico wohnhaft sind, die Gültigkeit, die ihnen die Gesetze des Staates zuschreiben, in dem sie abgeschlossen wurden.

**Artikel 47. – Kindschaft, Schutz und Unterhalt.** (31 L.P.R.A. § 5397)

Die Bestimmung und der Inhalt der natürlichen oder adoptiven Kindschaft, einschließlich deren Vermutungen und Anfechtungen, sowie die Unterhaltsrente, die Vormundschaft und die Ausübung der elterlichen Gewalt, die in einem anderen Staat angeordnet wurde[n], ist [sind] in Puerto Rico anzuerkennen. Ein einheimisches Gericht kann ein Urteil oder einen Beschluss, das/der in einem anderen Staat erlassen wurde, nicht ändern, falls dieser letztere Gerichtsgewalt über die Parteien hatte und sie behält und falls besagter Beschluss nicht gegen die Vorschriften des ordre public des einheimischen Rechts verstößt.

Die Prozesse, die in Puerto Rico durchgeführt werden, richten sich nach dem einheimischen Recht.

**Artikel 48. – Dringende Sicherungsmaßnahmen.** (31 L.P.R.A. § 5398)

Die Gerichte von Puerto Rico können die dringenden Sicherungsmaßnahmen zum Schutz einer Partei erlassen, die in Puerto Rico ist, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien. Die Maßnahme ist vorläufig und hindert nicht, dass der Prozess in dem Staat mit Gerichtsgewalt verhandelt wird, und sie darf nicht gegen die anwendbare Bundesgesetzgebung verstoßen.

Vierter Abschnitt – Die dinglichen Rechte

**Artikel 49. – Dingliche Rechte.** (31 L.P.R.A. § 5411)

Die Vorschriften bezüglich des Inhalts und des Erwerbs des Besitzes, des Eigentums und der weiteren dinglichen Rechte sowie ihre Publizität richten sich nach dem Recht des Ortes, wo sie im Zeitpunkt ihres Erwerbs belegen waren.

**Artikel 50. – Sicherheiten.** (31 L.P.R.A. § 5412)

Die an den beweglichen und unbeweglichen Sachen bestellten Sicherheiten einschließlich ihrer Einwendbarkeit richten sich nach dem Recht des Staates, worin sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung belegen waren, auch wenn die Parteien, falls sie nicht einen Dritten beeinträchtigen, vereinbaren können, dass jene, die die beweglichen Sachen belasten, zu dem Staat gehören, wohin diese überführt werden sollen.

**Artikel 51. – Sachen im Durchgangsverkehr.** (31 L.P.R.A. § 5413)

Bei der Errichtung oder der Abtretung von Rechten über Sachen im Durchgangsverkehr werden diese als an dem Ort ihrer Absendung belegen angesehen, unbeschadet der Rechte von Dritten. Der Absender und der Empfänger können ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren, dass sie als am Ort ihrer Bestimmung belegen angesehen werden.

**Artikel 52. – Kredittitel und Wertpapiere.** (31 L.P.R.A. § 5414)

Die Ausstellung und Einwendbarkeit von Kredittiteln oder Wertpapieren richtet [sic] sich nach dem Recht des Staates, wo jene erfolgt, außer wenn das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt.

**Artikel 53. – Geistiges und gewerbliches Eigentum.** (31 L.P.R.A. § 5415)

Die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums richten sich nach dem in Puerto Rico geltenden Recht.

## Fünfter Abschnitt – Die Verpflichtungen und die Verträge

**Artikel 54. – Parteiautonomie.** (31 L.P.R.A. § 5421)

Der Inhalt der Verträge und der Rechtsgeschäfte richtet sich, ganz oder teilweise, nach dem Recht, dem Forum und nach dem Verfahren, das die Beteiligten vereinbaren, sofern nicht das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt.

Beim Fehlen einer Abrede richten sich die Verpflichtungen der Reihe nach:

- (a) nach den im folgenden Artikel aufgestellten Vermutungen;
- (b) nach dem Recht des Staates des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien;
- (c) nach dem Recht des Staates, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde;
- (d) nach dem Recht des Staates, der eine größere Verknüpfung mit der Vereinbarung aufweist.

**Artikel 55. – Anzuwendendes Recht beim Fehlen einer Wahl der Parteien.**

(31 L.P.R.A. § 5422)

Falls die Parteien das anzuwendende Recht nicht auswählen, wird vermutet, dass die in diesem Artikel aufgezählten Verträge sich nach dem Recht des Staates richten, der im Folgenden bestimmt wird:

- (a) Die Verträge bezüglich der Rechte an unbeweglichen Sachen richten sich nach dem Recht des Staates, wo die Sachen belegen sind.
- (b) Die Kaufverträge über bewegliche Sachen, die nicht dem Verbrauch dienen, richten sich nach dem Recht des Staates, wo der Verkäufer seine hauptsächliche Geschäftsniederlassung hat.
- (c) Die Transportverträge, die keine Sachen betreffen, die dem Verbrauch dienen, richten sich nach dem Recht des Staates, wo der Transporteur seine hauptsächliche Geschäftsniederlassung hat.
- (d) Die Verbraucherverträge richten sich nach dem Recht von Puerto Rico, falls der Verbraucher im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz in Puerto Rico hat.

Falls eine Vereinbarung über die Auswahl des anzuwendenden Rechts vorliegt, kann der Verbraucher sie infrage stellen, falls er darlegt, dass seine Zustimmung durch eine Aufforderung oder Anzeige in Puerto Rico erlangt oder erheblich beeinflusst wurde.

Im Sinne dieses Artikels ist ein Verbrauchervertrag ein Vertrag, der die Lieferung von Sachen oder die Leistung von Diensten an eine Person zu ihrem persönlichen oder familiären Gebrauch behandelt, außerhalb ihrer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit.

(e) Die Konzessionsverträge richten sich nach dem Recht des Staates, wo der Konzessionsgeber seine hauptsächliche Geschäftsniederlassung hat.

(f) Die Vertreterverträge richten sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Vertreter nach dem Recht des Staates, in dem der Vertreter gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

(g) Die Arbeitsverträge, bei welchen die Dienste hauptsächlich in Puerto Rico geleistet werden, richten sich nach dem Recht von Puerto Rico.

Eine in Puerto Rico wohnhafte oder ansässige Person, die dort angeworben wird, um Dienste außerhalb Puerto Ricos zu leisten, hat die Rechte, die ihr die zwingenden Vorschriften der puerto-ricanischen Gesetzgebung gewähren, deren Anwendung sich als sachgerecht erweist, unabhängig von dem Ort, an dem die Dienste geleistet werden.

(h) Die Versicherungsverträge richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

(i) Die Schenkungen richten sich immer nach dem Recht des Wohnsitzes des Schenkers.

(j) In den Fällen der gesetzlichen Vertretung ist das Recht, das die Rechtsbeziehung regelt, das des Staates, worin die Befugnisse des Vertreters entstehen. Bei der freiwilligen Vertretung ist, sofern keine ausdrückliche Unterwerfung vorliegt, das anzuwendende Recht das des Staates, worin die verliehenen Befugnisse ausgeübt werden.

#### **Artikel 56. – Formstatut.** (31 L.P.R.A. § 5423)

Die Formen und Förmlichkeiten der Verträge, Akte und Rechtsgeschäfte richten sich:

- (a) nach dem Recht des Staates, in dem sie errichtet werden;
- (b) nach dem auf den Inhalt des Aktes anzuwendenden Recht;
- (c) nach dem Recht des Wohnsitzes des Verförmenden oder eines der Vertragsschließenden;
- (d) nach dem Recht des Staates, in dem die unbeweglichen Sachen belegen sind, die ihren Inhalt bilden.

**Artikel 57. – Erfordernisse der Erfüllung und Folgen der Nichterfüllung.**

(31 L.P.R.A. § 5424)

Das Recht, das eine Verpflichtung regelt, erstreckt sich auf die Erfordernisse der Erfüllung und auf die Folgen der Nichterfüllung sowie auf ihr Erlöschen. Jedoch findet das Recht des Ortes der Erfüllung Anwendung auf die Modalitäten der Erfüllung, die ein gerichtliches oder administratives Eingreifen erfordern.

**Artikel 58. – Außervertragliche Verpflichtungen; Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften.** (31 L.P.R.A. § 5425)

Die außervertraglichen Verpflichtungen richten sich hinsichtlich der Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften, einschließlich derjenigen bezüglich des Strafschadensersatzes<sup>5</sup>, nach dem Recht des Ortes, wo der Schaden herbeigeführt wird / sich ereignet<sup>6</sup>.

**Artikel 59. – Außervertragliche Verpflichtungen; Vorschriften über die [Haftungs-]Befreiungen.** (31 L.P.R.A. § 5426)

Die Streitigkeiten über die teilweisen oder völligen [Haftungs-]Befreiungen richten sich, was die Beziehung angeht zwischen der Person, die den Schaden erlitt, und der Person, die ihn verursachte:

(a) nach dem Recht des Staates, in dem beide im Zeitpunkt des Schadenseintritts wohnhaft waren;

(b) falls sie im Zeitpunkt des Schadenseintritts in verschiedenen Staaten wohnhaft waren:

(1) wenn sowohl der Schaden wie das Verhalten, das ihn verursachte, sich in einem dieser Staaten ereignete, nach dem Recht dieses Staates, oder

(2) wenn der Schaden und das Verhalten, das ihn verursachte, sich in verschiedenen Staaten ereigneten, nach dem Recht des Staates, der eine Vorschrift bezüglich der [Haftungs-]Befreiung enthält, die sich als vorteilhafter für den Geschädigten erweist.

**Artikel 60. – Produkthaftung.** (31 L.P.R.A. § 5427)

Wenn ein Produkt einen Schaden in Puerto Rico verursacht und zivilrechtliche Haftung erzeugt, kann die Person, die den Schaden erleidet, wählen zwischen dem [Rechts-]Behelf des Rechts von Puerto Rico oder dem [Rechts-]Behelf, den das Recht des Staates zur Verfügung stellt, in dem das Produkt hergestellt, entworfen oder erworben wurde.

---

5 Spanisch: „daños punitivos“ (*punitive damages*).

6 Spanisch: „se produce“ ist doppeldeutig.



Ausgenommen von der Anwendung der vorstehenden Bestimmung ist der Hersteller, Konstrukteur oder Verkäufer des Produkts, der das Vorhandensein oder die Verfügbarkeit des Produkts, das den Schaden verursachte, oder irgendeines anderen Produkts desselben Typs in Puerto Rico vermittlels der normalen Handelswege nicht voraussehen konnte.

**Artikel 61. – Die Quasi-Verträge.** (31 L.P.R.A. § 5428)

Die Geschäftsführung ohne Auftrag richtet sich nach dem Recht des Staates, wo der Geschäftsführer die hauptsächliche Geschäftsführung vornimmt. Die ungerechtfertigte Bereicherung richtet sich, nach Wahl des Geschädigten, nach dem Recht des Staates, in dem die Verschiebung des Vermögenswertes zugunsten des Bereicherten abgeschickt oder empfangen wurde.

Sechster Abschnitt – Die Rechtsnachfolge von Todes wegen

**Artikel 62. – Rechtsnachfolge von Todes wegen; anzuwendendes Recht.**

(31 L.P.R.A. § 5441)

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers im Zeitpunkt seines Ablebens. Falls es im Nachlass Güter gibt, die in einem Staat belegen sind, dessen Vorschriften des *ordre public* etwas Abweichendes bestimmen, gehen diese vor.

Die Vorschriften bezüglich der Noterbrechte sind auf jede in Puerto Rico belegene Immobilie des Erblassers anzuwenden.

Das Gericht spricht die Sachen gemäß dem Gesetz oder den Gesetzen zu, die anzuwenden sind, unabhängig vom Ort, wo jene belegen sind.

**Artikel 63. – Rechte des überlebenden Ehegatten.** (31 L.P.R.A. § 5442)

Die Rechte des überlebenden Ehegatten richten sich, außer wenn sie das Noterbrecht beeinträchtigen, nach demselben Recht, das die Wirkungen der Ehe regelt.

**Artikel 64. – Gültigkeit des Testaments; Handlungsfähigkeit des Testators.**

(31 L.P.R.A. § 5443)

Die Gültigkeit der Testamente und die Handlungsfähigkeit des Testators werden anerkannt, falls der Erblasser bei Testamentserrichtung Handlungsfähigkeit gemäß den Gesetzen von Puerto Rico oder denen des Staates seines Wohnsitzes besitzt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe dazu Art. 1640: „Zwei oder mehr Personen können nicht gemeinschaftlich oder in einer Urkunde testieren, außer wenn das Recht des Staates, in dem sie errichtet wird, dies gestattet. In diesem Fall hat das Testament keine Wirkungen bezüglich der in Puerto Rico belegenen Immobilien.“

Die Auslegung des Testaments und die Willensmängel bestimmen sich gemäß dem Recht, das für die Handlungsfähigkeit des Testators gilt.

**Artikel 65. – Gültigkeit des Testaments; Form der Urkunde.** (31 L.P.R.A. § 544[4])

Die Form des Testaments richtet sich nach dem Recht von Puerto Rico, nach dem des Staates seiner Errichtung oder nach dem des Staates des Wohnsitzes des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung.<sup>8</sup>

Siebter Abschnitt – Ausnahmebestimmung

**Artikel 66. – Ausnahmeklausel.** (31 L.P.R.A. § 5451)

Außer wenn die Parteien gültigerweise eine Vorschrift auswählen, die von der abweicht, die normalerweise anzuwenden wäre, ist das Recht des Staates, auf die die vorangehenden Vorschriften verweisen, nicht anzuwenden, falls es nach der Gesamtheit der Umstände offensichtlich ist, dass die Tatsachen des Falles nur entfernt mit diesen Vorschriften in Beziehung stehen und eine sehr viel engere Verbindung mit dem Recht eines anderen Staates aufweisen.

---

8 Siehe auch Art. 1651: „Die in Puerto Rico Ansässigen können ein eigenhändiges Testament außerhalb seines Gebietes errichten, auch wenn das Recht des Staates, in dem es errichtet wird, dies verbietet.“